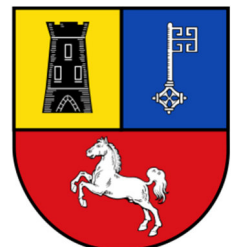


# Landkreis Stade

## Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung

für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen  
Dienstleistungsauftrages des Landkreises Stade über  
öffentliche Personenverkehrsdienste in Form eines  
Linienbedarfsverkehrs im Landkreis Stade ab dem  
01.07.2027



# **Vorabbenanntmachung für die beabsichtigte Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Landkreises Stade über öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) im Landkreis Stade**

## **Ergänzendes Dokument**

### **mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbenanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz**

Der Landkreis Stade ist Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

Die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO mbH) ist die Aufgabenträgerorganisation des Landkreises Stade. Sie unterstützt den Landkreis bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und führt die Ausschreibung als Vergabestelle durch. Sie ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages berechtigt, den Kreis zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben. Der Landkreis Stade beabsichtigt, die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste vorzunehmen.

Der Landkreis Stade hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbenanntmachung für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDA) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbenanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbedarfsverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Genehmigungsbehörde zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabbenanntmachung 2.1.4. „Allgemeine Informationen“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit den ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG gilt.

## 1 Einführung

Gegenstand der beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) gemäß §44 PBefG namens „hvv hop“ in den Bedienungsgebieten Samtgemeinde Harsefeld sowie aus der Samtgemeinde Horneburg dem Flecken Horneburg, die Gemeinde Bliedersdorf und die Gemeinde Nottensdorf.

Der On-Demand-Verkehr ist Teil des ÖPNV und soll entsprechend sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards betrieben werden.

Die ÖDA sollen eine Laufzeit von 3 Jahren ab dem 01.07.2027 haben, vorbehaltlich einer Verlängerungsoption, die einmalig eine Verlängerung um bis zu drei Jahre erlaubt.

Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzept lauten:

- Kein fester vorgegebener Fahrplan -> Bedienzeitraum mit Echtzeitrouting auf Abruf
- Kein fester Linienweg -> Flächenbedienung gemäß Nachfrage in Echtzeit
- Keine Linienbusse - Beförderung in Großraum-PKW oder Vans
- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und innerhalb der definierten Angebotszeiträume
- Lokale Erschließungsfunktion innerhalb der jeweiligen Bedienungsgebiete
- Keine „klassische“ Leitzentrale -> Buchung und Disposition erfolgen über digitale Komponenten
- Kein Ticketvertrieb in den Fahrzeugen
- Buchung telefonisch (12 Stunden täglich) und per Smartphone-App
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 30 Minuten
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung
- Ein- und Ausstieg an physischen und virtuellen Ein- und Ausstiegspunkten
- Verkauf von Fahrkarten ausschließlich per Smartphone-App und als Guthabekarte. Der Fahrpreis wird ausschließlich bargeldlos erhoben.
- Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot durch Software (Mindestabstand zu fahrplanmäßig durchgeführten Fahrten beträgt am Ankunftsort min. 30 Minuten)

Die ÖDA werden mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der VNO bzw. des Landkreises Stade anzupassen. Die ÖDA werden dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bedienzeiten, das Bedienungsgebiet, Bedienungsqualität, Betriebsmittel und sonstigen Anforderungen geändert werden.

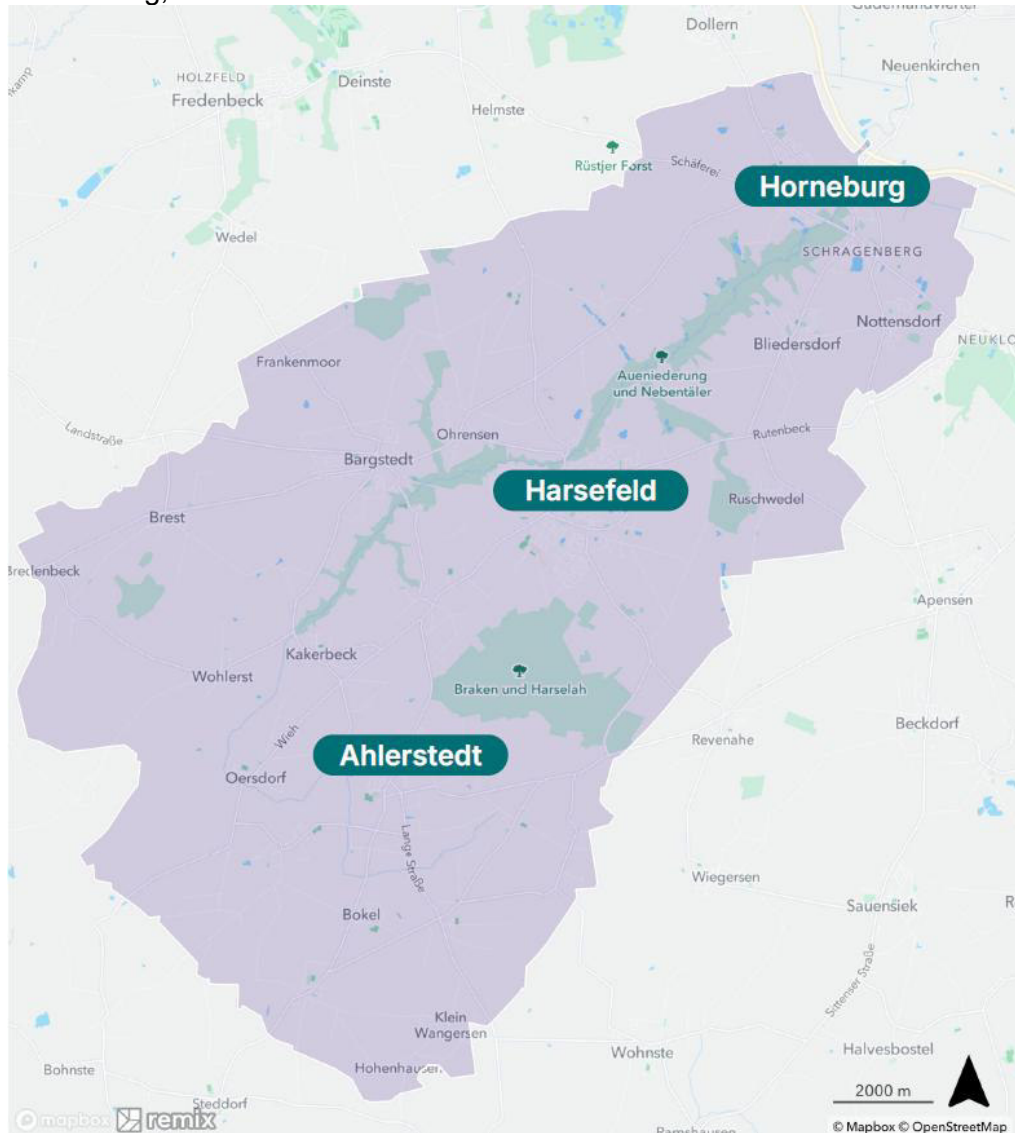
Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODV-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom ODV-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

## 2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Die nachfolgenden Anforderungen von Art und Umfang i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG, beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten der ÖDA zu erbringen ist und sind ihrerseits aber während der Laufzeit der ÖDA veränderbar.

### 2.1 Bedienungsgebiet

Das Bedienungsgebiet des öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Landkreises Stade umfasst die gesamte Samtgemeinde Harsefeld sowie aus der Samtgemeinde Horneburg den Flecken Horneburg, die Gemeinde Bliedersdorf und die Gemeinde Nottensdorf



Der Landkreis Stade behält sich vor, das Bedienungsgebiet vor oder während der vorgesehenen Laufzeit anzupassen. Auch eine Bedienung von ausgewählten Punkten in angrenzenden Verkehrsgebieten, die Aufnahme neuer - oder die Wegnahme, Ausnahme (z.B. Schulzentren) oder das Zusammenfassen bei der Buchbarkeit bestehender Haltestellen sind möglich.

## **2.2 Angebotszeiten**

Der On-Demand-Verkehr verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:

- Mo-Do 4.00 bis 23.00 Uhr,
- Fr 4.00 bis 0.00 Uhr
- Sa 0.00 bis 24.00 Uhr
- So 0.00 bis 23.00 Uhr

Die Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung und können im Projektverlauf durch den Aufgabenträger angepasst werden. Während der Bedienzeiten müssen in jedem Teilgebiet mind. 90 % der Fahrtanfragen innerhalb von 30 Minuten bedient werden können, unabhängig davon, ob diese dann tatsächlich gebucht wurden.

## **3 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards**

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Gemeinschaftstarif „hvv Tarif“ und die jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „hvv Tarifs“ in der jeweils genehmigten Fassung verbindlich anzuwenden. Informationen zum anzuwendenden hvv Tarif, zu Fahrscheinsortiment und Fahrpreistabellen sowie die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind im Internet unter [www.hvv.de](http://www.hvv.de) zu finden.

Die Änderung der Tarife und damit zusammenhängender Verbundregelwerke richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundregelwerks, auf die die ÖDA als verbindliche Vorgaben verweisen werden.

## **4 Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit**

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich werden die beabsichtigten ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Die ÖDA werden auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben 1).

Soweit der Betreiber nach dem jeweiligen ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, werden die ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des jeweiligen ÖDA Sorge trägt. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und – sofern anwendbar – die Inhalte des jeweiligen ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

### **4.1 Vorgaben zu Fahrzeugen**

Es sind stets ausreichend Fahrzeuge einzusetzen, um eine ausreichende Bedienungshäufigkeit während der Angebotszeiten im gesamten Bedienungsgebiet zu gewährleisten. Hierzu hält der Landkreis mindestens 4 Fahrzeuge für erforderlich, von denen

mindestens zwei Fahrzeuge barrierefrei und rollstuhlgerecht (Transport von im Rollstuhl sitzenden Personen) ausgebaut sind. Der Rollstuhlplatz muss der ECE R 107 genügen.

Es müssen stets ausreichend Fahrzeuge am Betriebssitz einsatzbereit vorgehalten werden (Betriebsreserve), die bei Bedarf zusätzlich in den Kommunen eingesetzt werden können.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausschließlich lokal emissionsfreie batterieelektrisch mit zertifiziertem Ökostrom betriebene Fahrzeuge
- Mindestens 5 Fahrgastsitzplätze
- Fest verbaute oder mobile Trittstufe/Tritthilfe unterhalb der seitlichen Tür
- Haltegriff innen (B-Säule) für Einstieg
- Einstieg ohne Umklappen von Sitzen möglich
- Klimaanlage und Heizung
- Die beiden barrierefreien sowie eines der nicht barrierefreien Fahrzeuge müssen über ein auffälliges, noch abzustimmendes, hop-Branding verfügen, die Kosten für die Folierung trägt der Auftraggeber. Der Landkreis Stade gibt die Farbe der Fahrzeuge vor
- In jedem Fahrzeug muss eine Sitzerhöhung (ECE R 129 zertifiziert) für Kinder von 125-150 cm Körpergröße mitgeführt werden.

Die barrierefreien, rollstuhlgerechten Fahrzeuge müssen zusätzlich mindestens die folgende Anforderung erfüllen:

- Mittelniederflurteil mit Seiteneinstieg und Klapprampe, sodass Fahrgäste mit Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen u.a. möglichst eigenständig ein- und aussteigen können
- Zusätzliches Mitführen von: eine Babyschale (40-80 cm) sowie ein Kindersitz (80-140 cm) (ECE R 129 zertifiziert)
- Geeignet für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen:

Das Fahrpersonal hat Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere auch Rollstuhlfahrende, beim Ein- und Ausstieg zu unterstützen.

Der Landkreis Stade wird sich in dem ÖDA vorbehalten, während der Vertragslaufzeit andere bzw. weitere Fahrzeuge einzusetzen und die Verteilung der Fahrzeuge auf die jeweiligen Teilgebiete vorzugeben.

#### **4.2 Vorgaben zum Vertrieb**

Fahrtberechtigungen können ausschließlich digital über eine Fahrgast-App gebucht werden.

#### **4.3 Vorgaben zum Fahrpersonal**

Die Fahrdienstleistungen sind gemäß aller gesetzlichen Vorschriften und unter der Wahrung qualitativ hochwertiger Standards durchzuführen. Hierzu ist ein Betriebsleiter im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu benennen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- Es wird ausschließlich nur zuverlässiges Fahrpersonal mit gültigem Führerschein Klasse B und mindestens mit kleinem Personenbeförderungsschein (oder eines entsprechenden Nachweises „kleine Fachkundeprüfung“) eingesetzt.

- Es werden die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeiten und Sozialvorschriften eingehalten.
- Das Fahrpersonal hat ausreichende Kenntnisse
  - der deutschen Sprache, um mit den Fahrgästen zu kommunizieren (Sprachniveau Deutsch analog Zertifikat B1),
  - über die notwendigen und aktuellen Tarifstrukturen sowie die Beförderungsbedingungen,
  - über die Bedienung der Kunden
  - über den Umgang mit den entsprechenden Bediengeräten
- Das Fahrpersonal ist direkt zur Betriebsaufnahme geschult und erhält anschließend regelmäßig Unterweisungen und Schulungen bezüglich
  - des täglichen Betriebs und des reibungslosen Betriebsablaufs,
  - der aktuellen Tarif-, Angebots- und Softwareanforderungen,
  - möglicher Änderungen des Angebots- und Betriebskonzeptes,
  - einer wirtschaftlichen Fahrweise,
  - der Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen,
  - des freundlichen Auftretens gegenüber den Fahrgästen sowie
  - Erste-Hilfe-Leistungen (max. ein Jahr zurückliegend).
- Die allgemeinen Verhaltensregeln (u.a. kein Rauchen, kein Alkohol und keine Drogen, kein Telefonieren außerhalb der betrieblichen Anforderungen) insbesondere gemäß der BOKraft sind zu beachten.
- Der Betreiber gewährleistet
  - die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für das Unternehmen und die Mitarbeiter bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
  - die betriebsärztliche Betreuung und die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie
  - die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Landkreis Stade erwartet vom eingesetzten Fahrpersonal ferner ein gepflegtes Erscheinungsbild. Die ÖDA werden mit der Anforderung verbunden sein, dass das Verkehrsunternehmen in ausreichender Anzahl folgende Dienstkleidung zu beschaffen und folgende Bekleidungsrichtlinien einzuhalten hat:

- Weißes Hemd (mindestens lange Ärmel) oder Polohemd (1/2-Ärmel) und
- Dunkle Steppweste (ärmellos) oder Jacke.

Komplettiert wird die Erscheinung durch eine (ggf. privat beschaffte) lange, dunkle Hose (Trainings-/ Jogginghosen etc. nicht erlaubt) sowie geschlossene Schuhe in gedeckten Farben, welche das sichere Führen eines Fahrzeugs erwarten lassen. Das Tragen von (zusätzlichen) Jacken durch das Fahrpersonal im Fahrzeug ist nicht gestattet.

Das Fahrpersonal wird im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und ist mit der Bedienung und Anwendung der zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen vorhandenen Technik in den barrierefreien Fahrzeugen vertraut zu machen. Im Betrieb sind diese Kenntnisse bei Bedarf und Notwendigkeit anzuwenden.

Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, anhand der aktuellen Fahrplan-Unterlagen Fahrgästen Auskunft über Verbindungen des bzw. Anschlüsse an den übrigen ÖPNV zu geben. Insbesondere muss es fähig sein, die abgedruckten Fahrplantabellen zu verstehen

und – sofern gewünscht – Abfahrtszeiten zu ermitteln. Zudem muss das Fahrpersonal über eine grobe Vorstellung des Liniennetzes im Bedienungsgebiet verfügen.

Das Fahrpersonal hat Fundsachen sicherzustellen und spätestens nach Dienstschluss der zuständigen Stelle mit einer schriftlichen Fundmeldung zu melden. Das Verkehrsunternehmen verwaltet sämtliche Fundsachen, die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stade sichergestellt werden, und unterstützt die Suche nach verlorenen Gegenständen und ggf. erforderlichen Nachforschungen oder händigt die Fundsachen der Person bei vereinbarter Abholung wieder aus.

#### **4.4 Anforderungen an die Buchungs- und Auftragsabwicklung**

In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wird es folgende Vorgaben geben: Für die Disposition und Auftragsabwicklung ist eine spezielle On-Demand-Software, die vom Auftraggeber beschafft und gestellt wird, einzusetzen. Der Auftraggeber behält sich dabei vor, die Software während der Laufzeit zu ändern. Die Software verfügt über ein Backend, eine Fahrbetriebskomponente für die Disposition und Regelung der betrieblichen Abläufe, eine Fahrpersonalsoftware, die auf mobilen Endgeräten in den Fahrzeugen läuft, und eine auf Android- und iOS-Smartphones lauffähige Fahrgast-App, über die Fahrgäste Fahrten buchen und bezahlen können. Mittels dieser On-Demand-Software werden mindestens folgende Aufgaben abgebildet:

- Überwachung des Betriebs
- Hinterlegung der Grunddaten für das Fahrpersonal
- An- und Abmeldung des Fahrpersonals
- Fahrzeugplanung
- Abwicklung der Fahraufträge im Fahrzeug
- Eingabe von betrieblichen Vorkommnissen und wichtiger Informationen zur Betriebslenkung,
- Hinterlegung der ggf. beim Auftragnehmer eingegangenen telefonischen Buchungen und weiterer Informationen die per Telefon eingegangen sind
- Anpassung der Standorte von Haltestellen auf Grundlage der betrieblichen Erfahrungen in Absprache mit dem Auftraggeber

Für die Bedienung der Software hat der Auftragnehmer entsprechende IT-Hardware für diejenigen Personen bereitzustellen, welche mit der Betriebssteuerung beauftragt sind. Die Geräte zur Nutzung durch das Fahrpersonal im operativen Betrieb (Tablets oder Smartphones) zur digitalen Fahrtvermittlung und Navigation, inklusive entsprechender verkehrssicherer Halterungen zur Befestigung im Fahrzeug und weiterer notwendigen Hardwarekomponenten (z.B. Ladekabel), werden ebenfalls durch den Auftragnehmer bereitgestellt. Die Smartphones müssen die Funktionalität der Fahrer-App gewährleisten und über eine Datenverbindung sowie eine eigene Rufnummer verfügen. Entsprechende Mobilfunkverträge mit SIM-Karten werden ebenfalls vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Auftragnehmer hat (technische) Probleme mit den Komponenten und Schnittstellen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er darüber hinaus gehende Vorschläge für Verbesserungen im Gesamtsystem macht, die der weiteren Verbesserung des Kundenkomforts dienen und zu effizienterem Fahrzeug- und Personaleinsatz führen.

#### **4.5 Vorgaben zur Infrastruktur**

Die für den Betrieb notwendige Infrastruktur ist durch den Betreiber im Landkreis Stade für die gesamte Laufzeit des Verkehrs einzurichten. Diese umfasst insbesondere die Wartung,

Instandsetzung, Anpassung und Pflege von Ladeinfrastruktur, sowie den Bau und ggf. Erweiterung der Betriebsanlagen bei Bedarf.

Der Betrieb der Infrastruktur muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlage den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Der Betreiber hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhalten, Erneuerungen, etc.) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Betreiber hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

## **5 Verbindliche Zusicherung**

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Der Landkreis Stade erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigen Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrags stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung des Landkreises Stade alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadt- und Regionalverkehre), der

Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung des Landkreises Stade nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.